

Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine (Übertragung der Schlüsselverantwortung)

Zwischen dem AStA, vertreten durch

Im Folgenden „AStA“ genannt,

und dem Nutzer

Vertreten durch

Im Folgenden „Nutzer“ genannt.

§ 1. Vertragsgegenstand

1.1 Der AStA stellt dem Nutzer die Sportstätte

sowie die dazu gehörenden Geräte und Nebenräume mit Ausnahme von

.....

Am folgenden Tag

in der Zeit von bis zur Verfügung.

§ 2. Pflichten des Nutzers

2.1 Der Nutzer erkennt die Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte (Anlage des Vertrages) als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer*innen und Besucher*innen zu sorgen.

2.2 Der Nutzer und die Teilnehmer*innen seiner Veranstaltung haften für Schäden, die sie im Rahmen der Veranstaltung erleiden, selbst. Der Nutzer wird die Teilnehmer*innen darauf hinweisen. Er wird nur solche Teilnehmer*innen zu der Veranstaltung zulassen, die volljährig sind oder anderenfalls eine entsprechende Einverständniserklärung eines erziehungsberechtigten Elternteils beibringen können.

2.3 Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein*e Vertreter*innen erhält (Anzahl und Art) Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen (Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel). Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nur mit Genehmigung des AStA gestattet. Sämtliche Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.

2.4 Der Nutzer ist verpflichtet, etwaige während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle dem AStA unverzüglich spätestens am nächsten Werktag schriftlich mitzuteilen. Schäden, die

nach der Nutzung sofort beseitigt werden müssen, sind dem AStA unverzüglich fernmündlich anzuzeigen.

2.5 Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

§ 3. Haftung

3.1 Der AStA übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

3.2 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für Schäden, die dem AStA an den überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

3.3 Der Nutzer stellt den AStA von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüche Teilnehmer*innen und sonstige Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räumen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3.4 Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den AStA, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche, es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, Teilnehmer*innen und sonstiger Dritter erfolgte im Zusammenhang mit einem dem AStA zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.